



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

heute wenden wir uns als Ihre Bürgermeister in dieser außergewöhnlichen Lage an Sie persönlich. Es geht uns darum, Sie über die aktuelle Situation in Haag zu informieren, Ihnen Hilfe anzubieten, aber auch an Ihre Hilfsbereitschaft und Vernunft zu appellieren.

Das Coronavirus hat unser Leben bereits einige Wochen und sicherlich noch für längere Zeit fest im Griff.

Seit der Nacht zum Samstag gelten in ganz Bayern Ausgangsbeschränkungen. Die neuen Regeln gelten vorerst für zwei Wochen. "Wir fahren das öffentliche Leben nahezu vollständig herunter", sagte Ministerpräsident Markus Söder.

Unser Zusammenleben, unser beruflicher Alltag und das wirtschaftliche Leben unterliegen nun strengen Einschränkungen.

Die genaue Auflistung der Ausgangsbeschränkungen finden Sie im Anhang. Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter [www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung](http://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung).

In dieser Ausnahmesituation wollen wir Sie nicht alleine lassen:

- die Mitarbeiter im Rathaus sind und bleiben zu den üblichen Bürozeiten unter 08072/9199-0 oder per mail unter [info@markt-haag.de](mailto:info@markt-haag.de) für Sie erreichbar
- in dringenden Fällen können Sie Bürgermeisterin Sissi Schätz auch außerhalb der Dienstzeiten unter 08072/2449 anrufen
- wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Nachbarschaftshilfe SoNNe e.V. unter 08073/9147347
- die Haager Geschäfte bieten einen Lieferservice unter [www.haag-aktiv.com/Lieferservice/](http://www.haag-aktiv.com/Lieferservice/). Infos erhalten Sie auch telefonisch beim Markt Haag i. OB unter 08072/9199-0.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir bitten Sie ganz eindringlich: Halten Sie sich an die staatlichen Anordnungen und schützen Sie insbesondere die Schwächeren und Älteren in unserer Gesellschaft! Je strikter wir uns freiwillig an die Einschränkungen halten, umso schneller können wir in unser gewohntes Leben zurückkehren. Wir sind sicher, dass die Haagerinnen und Haager nun zusammenstehen und sich gegenseitig helfen. Bitte bieten Sie Ihre Hilfe in der Nachbarschaft an! Unterstützen Sie die Haager Geschäfte, indem Sie die Lieferangebote unserer Einzelhändler und Gastronomen nutzen! In jeder Krise steckt auch die Chance, sich auf die wesentlichen Dinge unseres Gemeinwesens zu besinnen.

Halten wir zusammen!

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familie,

bleiben Sie gesund!

**Ihre Bürgermeister**

Sissi Schätz

Dr. Wolfgang Weißmüller

Herbert Zeilinger

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Vorläufige Ausgangsbeschränkung**

**anlässlich der Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
2. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
3. Untersagt wird der Besuch von
  - a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,
  - b) vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
  - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  - d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
  - e) Altenheimen und Seniorenresidenzen.
4. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

5. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
- d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- g) Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- h) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

6. Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

7. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

9. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden damit am 03.04.2020, 24:00 Uhr.